

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 23.01.2024
Dezernat OB	Amt OB/02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0022/24

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	30.01.2024	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	14.02.2024	öffentlich
Stadtrat	07.03.2024	öffentlich

Thema: Transparenz über Gesellschaftsverträge ermöglichen

Gemäß vorliegendem Antrag A0278/23 der Fraktion DIE LINKE hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.12.2023 mit Beschluss-Nr. 6007-076(VII)23 nachfolgendes beschlossen:

„Die Oberbürgermeisterin wird gebeten zu prüfen, in welchen Eigenbetrieben, städtischen Gesellschaften und Beteiligungen eine Ausschüttung des Jahresüberschusses an den städtischen Haushalt grundsätzlich zulässig ist. Dabei ist auch aufzulisten, unter welchen Bedingungen dies möglich ist (z.B. nur, wenn Mitgesellschafter der Ausschüttung zustimmen o.ä.).“

Information:

Die Oberbürgermeisterin informiert zum Antrag A0278/23 der Fraktion DIE LINKE vom 23.11.2023 wie folgt:

Eigenbetriebe

Im Allgemeinen ist festzustellen, dass die vom Eigenbetrieb im Jahresabschluss ausgewiesenen Überschüsse per Stadtratsbeschluss in den Haushalt der Landeshauptstadt überführt werden können. Dies erfolgt jeweils mit der Drucksache zur Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die zukünftige bzw. bereits abgeschlossene Geschäftsentwicklung. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eines jeden Eigenbetriebes, welche durch den Fachbereich Finanzservice jeweils begleitet werden, wird über das Ergebnis und die Ergebnisverwendung diskutiert und entschieden.

Bei einem Verlust kann dieser laut §13 Absatz 5 Eigenbetriebsgesetz LSA auf neue Rechnung vorgetragen werden. Erzielte Gewinne in den Folgejahren sind dann zur Verlusttilgung zu verwenden und können nicht aus dem Eigenbetrieb abgezogen werden.

Auf Grund einer absehbaren schwierigen Geschäftsentwicklung kann auch der Entschluss gefasst werden, den Überschuss im Eigenbetrieb zu belassen. Dies begründet sich auf dem §13 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz LSA. Es soll damit Sorge getragen werden, dass die technische und wirtschaftliche Weiterentwicklung des Eigenbetriebes sichergestellt wird.

Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung

gemeinnützige Gesellschaften

- KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH
- WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH
- ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH

Eine Ausschüttung von Jahresüberschüssen an den städtischen Haushalt ist vor dem Hintergrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaften nicht möglich.

arbeitsförderliche Gesellschaften

- AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH
- GISE - Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH

Hier erfolgt eine Fehlbedarfsfinanzierung, d. h. die Fehlbeträge des Geschäftsjahres werden vollständig ausgeglichen, die darüber hinaus gezahlten städtischen Mittel von den Gesellschaften an den Haushalt zurückgeführt.

Eigengesellschaften (Anteil Stadt 100 % bzw. 99 % (KID) ohne Verlustvortrag

- Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
- MVB-Verwaltungs-GmbH
- Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH
- Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH
- Magdeburger Märkte GmbH

Hier ist die Ausschüttungsfähigkeit grundsätzlich gegeben.

Flughafen Magdeburg GmbH (Anteil Stadt 100 %) mit Verlustvortrag

Hier ist die Ausschüttungsfähigkeit erst nach Ausgleich des jeweiligen Verlustvortrages der Gesellschaft grundsätzlich gegeben.

Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (Anteil Stadt 100 %)

Hier wäre die Ausschüttungsfähigkeit (auch vor dem Hintergrund des Gemeinnützigkeitsstatus) im Einzelfall zu prüfen, Gesellschaft weist aber regelmäßig Jahresfehlbeträge (insbesondere aus Abschreibungen) aus.

MESSE- und VERANSTALTUNGSGESELLSCHAFT MAGDEBURG GmbH (Anteil Stadt 91 %) mit Verlustvortrag

Hier ist die Ausschüttungsfähigkeit erst nach Ausgleich des jeweiligen Verlustvortrages der Gesellschaft grundsätzlich gegeben.

Magdeburger Hafen GmbH (Anteil Stadt 90 %)

Hier ist auf Grund einer Fördermittelbindung eine Ausschüttungsfähigkeit (bis einschließlich für das Geschäftsjahr 2023) nicht gegeben. Beginnend ab dem Geschäftsjahr 2024 ist die Ausschüttungsfähigkeit in 2025 vom Grundsatz gegeben. Der Gesellschaftsvertrag wird in 2024 durch OB/02 diesbezüglich angepasst.

Magdeburg Marketing, Kongress und Tourismus GmbH (Anteil Stadt 66,8 %)

Hier ist die Ausschüttungsfähigkeit grundsätzlich gegeben. Die Beschlussfassung hinsichtlich der Verwendung des Jahresergebnisses bedarf einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Gesellschafteranteile.

Städtische Werke Magdeburg (zwei Gesellschaften - Anteil Stadt jeweils 54 %)

- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH

Hier ist die Ausschüttungsfähigkeit grundsätzlich gegeben. Die Beschlussfassung hinsichtlich der Verwendung des Jahresergebnisses bedarf in beiden Gesellschaften einer Mehrheit von 75 % der Kommanditeinlagen (GmbH & Co. KG) bzw. der Gesellschafteranteile (Verwaltungs-GmbH).

Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte GmbH (Anteil Stadt 52 %)

Hier ist die Ausschüttungsfähigkeit grundsätzlich gegeben. Die Beschlussfassung hinsichtlich der Verwendung des Jahresergebnisses bedarf einer einfachen Mehrheit.

Innovations- und Gründerzentren (Anteil Stadt 51 %)

- Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH
- Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH

Die Gesellschaften sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH (Anteil Stadt 30 %)

Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie gewinnorientierte Zwecke. Das Vermögen und eventuelle Jahresüberschüsse können nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Sonstige Gesellschaften (Anteil Stadt ca. 1 %)

- KOWISA GmbH
- Kommunale IT-Union eG (KITU)

Hier hat die Stadt auf die Ausschüttung nach einem Punktesystem (KOWISA) bzw. die Beschlüsse der Generalversammlung (KITU) praktisch keinen Einfluss.

Simone Borris